

Waldreservat Speckbachtobel; Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 42-19

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integraler Bestandteil der Schutzanordnung und regelt die sachlichen und organisatorischen Inhalte des Kapitels IV "Pflege, Unterhalt, Nutzung" der Schutzanordnung "Speckbachtobel" im Detail.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit denen die gewünschte Pflege und Nutzung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat „Speckbachtobel“ namentlich das Tobelsystem (Geotop von kantonaler Bedeutung) mit allen Erscheinungen der aktiven Erosion, Umlagerung und Ablagerung. Die daraus resultierende mosaikartige Zusammensetzung der Waldstandorte ist bemerkenswert.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

Der Grossteil des Waldreservats ist als Schutzwald gegen Naturgefahren ausgewiesen. In Wäldern innerhalb des Schutzwaldperimeters ist daher übergeordnet zu den nachgenannten Waldzieltypen in Anwendung der anerkannten Regeln der Kunst eine stabile Bestockung anzustreben. Der Gewässerunterhalt ist im Waldzieltyp "Feuchter Wald" geregelt.

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

- **Eichenwald (ca. 150-jährig, ehem. Mittelwald)**
Ziel: Erhalten und Fördern grosskroniger Eichen (idealer Lebensraum für den Mittelspecht).
Massnahmen: Durchforstung zu Gunsten der Eichen; Verzicht auf jegliche Nutzung von Eichen (ausgenommen Einzelfälle zur Förderung anderer Eichen oder zur Gefahrenabwehr mit Zustimmung des Forstamts Kanton Thurgau); stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen mit Ausnahme von Bodenstücken abgestorbener Eichen, die als Stammholz der Qualitäten A oder B verwertbar sind; Höhlen- und Horstbäume sind zu belassen.
- **Lichter Wald**
Ziel: Standortgemässe Baumartenzusammensetzung (Föhre, Buche, Traubeneiche), seltene Baumarten (Elsbeere, Mehlbeere, Wildbirne), Lebensräume für licht- und wärmebedürftige Arten (z.B. Orchideen, Tagfalter) schaffen bzw. erhalten, artenreiche Krautschicht.

Massnahmen: Dauernd lichte Waldteile sowie Kretenlagen offenhalten (Deckungsgrad der Baumschicht dauernd zwischen 0.5 und 0.7); Durchforstung zur Förderung der Traubeneiche, Elsbeere, Mehlbeere, Wildbirne; gelegentliche Eingriffe zur Förderung der Krautschicht (Auflichtung, Entbuschung, Mahd).

- **Feuchter Wald (Erlen-Eschenwald)**

Ziele: Standortgemässe Baumartenzusammensetzung (Esche, Schwarzerle, Bergahorn, Bergulme, Weide, Pappel, Traubenkirsche), nachhaltige Bestockung, üppige sowie artenreiche Krautschicht, Kleinstrukturen im oder am Bach als Lebensraum für Kleintiere (z.B. Feuersalamander).

Massnahmen: Durchforstung zur Förderung standortgemässer Baumarten; Anlegen von Tümpeln an dafür geeigneten Standorten; keine Entwässerungsmassnahmen. Der ordentliche Gewässerunterhalt ist weiterhin auszuführen.

- **Seggen-Buchenwald**

Ziel: Standortgemässe Baumartenzusammensetzung (Buche, Traubeneiche, evtl. Esche, Hagebuche, Föhre), seltene Baumarten (Elsbeere, Mehlbeere, Kirschbaum, Feldahorn, Wildbirne), Lauholzanteil > 70 %, artenreiche Krautschicht.

Massnahmen: Durchforstung zur Förderung von Elsbeere, Traubeneiche, Kirschbaum, Mehlbeere, Wildbirne und Feldahorn; Schaffung von günstigen Lichtverhältnissen für eine artenreiche Krautschicht; alte, dicke, grosskronige Eichen als Trittsteine stehen lassen.

- **Naturgemässer Wald**

Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald), Gerüst alter Bäume erhalten.

Massnahmen: Naturverjüngung; standortgemässe Baumarten fördern; Erhalt mindestens zehn grosser, dicker, alter Bäume pro Hektare (v.a. Eiche und Buche); im Übrigen übliche Pflege und Nutzung. Massgebend für die naturgemässen Baumartenanteile ist die Standortskarte (Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald; vgl. Abschnitt b).

- **Unbewirtschafteter Wald**

Ziel: Zulassen natürlicher Prozesse mit Alters- und Zerfallsphasen, viel Alt- und Totholz (stehend und liegend).

Massnahmen: Keine Massnahmen. Sicherheitsfällungen entlang von Waldstrassen und Gewässern sind in Absprache mit dem Forstamt Kanton Thurgau möglich. Grundsätzlich müssen die gefälltten Bäume dabei vollständig in der Fläche verbleiben.

- **Strukturreicher Waldrand**

Ziel: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen.

Massnahmen: süd- und west-exponierte Waldränder auf einem Streifen von 5-15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel; Eichen im Waldrandbereich grundsätzlich erhalten.

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Baumartenanteile in [%]									
	Lbh	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
1	95	50			25	20			5	
7a	95	70	5	5	5	10	2	3		
7as	100	55	15	15	10	5				
7d	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
7e	90	60	5	5	10	10			10	
7f	95	70	5	5	5	10	2	3		
7g	100	55	15	15		5				
9	95	60	10	5	10	10			5	
10	95	55	5	5	10	20			5	
10w	95	55	5	5	10	20			5	
11	95	45	15	15	10	10		5		
12t	90	80	5	5			2	8		
12w	90	80	5	5			2	8		
14	90	50	5	5	15	15			10	
14w	90	50	5	5	15	15			10	
15	90	50	5	5	15	15			10	
15w	90	50	5	5	15	15			10	
17	90	65		5	5	15			5	5
26e	100		50	25		25				
26f	100		50	25		25				
26g	100		50	25		25				
27a	100		50	25		25				
27f	100		50	25		25				
30	100		50	25		25				
61	20	2	1	1		15			80	

2. Gewässer

Ziel: Fließende und stehende Gewässer (Bäche, Gräben, Tümpel) erhalten und aufwerten. Teilweise Revitalisierungsmassnahmen mittels baulichen Eingriffen.

Massnahmen: Evtl. verlandete Bereiche ausbaggern, um gleichzeitig ökologisch wertvolle stehende Gewässer und Retentionsräume zu schaffen; Besonnung entlang Gerinne abschnittsweise verbessern. Es sind die anerkannten Regeln der Kunst bei der Schutzwaldpflege und beim Gewässerunterhalt zu beachten.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Die Zuständigkeiten und erforderlichen Absprachen sind grundsätzlich in § 13 der Schutzanordnung geregelt.

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Planung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes (WaldG, RB 921.0) bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Waldreservat gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Ausführung als Schlagbewilligung. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.